

Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 18.12.2014

Gemäß § 84 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 26 Abs. 1 f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 18.12.2014 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Für die Förderschulen des Märkischen Kreises werden Schuleinzugsbereiche gebildet:

1. Schule an der Höh, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Lüdenscheid
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Lüdenscheid, Halver, Kierspe, Werdohl, Altena und Neuenrade -ausgenommen Ortsteil Affeln- sowie die Gemeindegebiete Schalksmühle, Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid.

2. Carl-Sonnenschein-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Iserlohn-Sümmern
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.

3. Erich Kästner-Schule, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache, Primar- und Sekundarstufe I, in Lüdenscheid, Altena und Meinerzhagen (ab 01.08.2016):
 - 3.1. Schuleinzugsbereich für den Schulstandort in Lüdenscheid sind in den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache das Stadtgebiet Lüdenscheid, sowie das Gemeindegebiet Schalksmühle.
 - 3.2. Schuleinzugsbereich für den Schulstandort in Altena sind im Förderschwerpunkt Lernen das Stadtgebiet Altena und das Gemeindegebiet Nachrodt-Wiblingwerde. Für die Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache sind es die Stadtgebiete Altena, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie das Gemeindegebiet Nachrodt-Wiblingwerde.
 - 3.3. Schuleinzugsbereich für den Schulstandort in Meinerzhagen sind im Förderschwerpunkt Lernen die Stadtgebiete Meinerzhagen und Kierspe. Für die Förder-

4.2.5

1.

schwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache sind es die Stadtgebiete Meinerzhagen, Kierspe, Halver und das Gemeindegebiet Herscheid.

4. Wilhelm-Busch-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Primar- und Sekundarstufe I, in Hemer
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.
5. Regenbogen-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Primarstufe in Hemer
Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.

§ 2

Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler ist für die Einschulung maßgebend.

§ 3

Die Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung mit Wohnort der Stadt Halver und der Gemeinde Herscheid werden im Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.07.2016 in der Verbundschule Volmetal in Meinerzhagen eingeschult.

§ 4

Die Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in Trägerschaft des Märkischen Kreises tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die derzeit gültige Rechtsverordnung vom 14.07.2008 tritt am 31.12.2014 außer Kraft.